

Informationen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG iVm. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung EU/2018/1212
--

Die folgende Übersicht beinhaltet die Angaben gemäß Tabelle 3 der Durchführungsverordnung EU/2018/1212 („**EU-DVO**“). Ausführliche Informationen insbesondere zur Tagesordnung, zu den Beschlussvorschlägen des Verwaltungsrats, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte sowie zu den einzelnen Aktionärsrechten entnehmen Sie bitte der Einberufungsunterlage, die im Bundesanzeiger bekanntgemacht und überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar ist

A. Inhalt der Mitteilung

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| A 1 | Eindeutige Kennung des Ereignisses | Ordentliche Hauptversammlung der CENTROTEC SE 2025

(im Format gemäß EU-DVO: : 554b7281a32af011b54100505696f23c) |
| A 2 | Art der Mitteilung | Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung
(im Format gemäß EU-DVO: NEWM) |

B. Angaben zum Emittenten

- | | | |
|-----|---------------------|--------------|
| B 1 | ISIN | DE0005407506 |
| B 2 | Name des Emittenten | CENTROTEC SE |

C. Angaben zur Hauptversammlung

- | | | |
|-----|----------------------------------|---|
| C 1 | Datum der Hauptversammlung | 26. Juni 2025
(im Format gemäß EU-DVO: 20250626) |
| C 2 | Uhrzeit der Hauptversammlung | 09:00 Uhr (MESZ)
(im Format gemäß EU-DVO: 07:00 Uhr (UTC)) |
| C 3 | Art der Hauptversammlung | Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
(im Format gemäß EU-DVO: GMET) |
| C 4 | Ort der Hauptversammlung | CENTROTEC SE
Am Patbergschen Dorn 9
59929 Brilon
Deutschland |
| C 5 | Aufzeichnungsdatum (Nachweistag) | 4. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
(im Format gemäß EU-DVO: 20250604, 22:00 Uhr UTC) |
| C 6 | Uniform Resource Locator (URL) | www.centrotec.de/hauptversammlung |

CENTROTEC SE

Brilon

ISIN DE 0005407506

WKN 540750

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 26. Juni 2025, um 09:00 Uhr (MESZ)

in

Brilon

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Versammlungsort: Am Patbergschen Dorn 9, Verwaltung 3, 59929 Brilon, Deutschland.

Im Anschluss an die Hauptversammlung und natürlich unter der Voraussetzung der Beendigung der Hauptversammlung zu üblichen Geschäftszeiten lädt der Verwaltungsrat die anwesenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zu einer kurzen Besichtigung der Produktionsstätten in Brilon ein.

Tagesordnung

- TOP 1 **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichtes des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

- TOP 2 **Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2024**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 675.745.338,10 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 472.166,72
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen: EUR 100.000.000,00
- Vortrag auf neue Rechnung: EUR 575.273.171,38

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 1. Juli 2025, fällig.

Die Gesellschaft hat gegenwärtig 11.811.659 Aktien ausgegeben und hält zum Datum 12. Mai 2025, dem Tage der Einreichung dieser Einladung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger, 7.491 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Gegenwärtig sind daher 11.804.168 Aktien dividendenberechtigt.

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 wurden sämtliche am 17. April 2025 von der Gesellschaft gehaltenen 439.923 eigenen Aktien eingezogen. Im Zuge dessen wurde das Grundkapital der Gesellschaft von ursprünglich EUR 12.251.582 um EUR 439.923,00 auf EUR 11.811.659,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, herabgesetzt. Die Zahl der ausgegebenen Aktien reduzierte sich folglich auf 11.811.659 Aktien. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 wurde am 8. Mai 2025 zur Eintragung ins Handelsregister der Gesellschaft gemäß § 239 AktG angemeldet, bislang jedoch noch nicht eingetragen. Der Verwaltungsrat rechnet mit einer Eintragung vor der Hauptversammlung am 26. Juni 2025. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt lediglich deklaratorisch. Die Kapitalherabsetzung selbst ist bereits mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 wirksam geworden. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien wurden am 5. Mai 2025 ausgebucht.

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien (am 12. Mai 2025 11.804.168 Stück) bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag unterbreiten. Dieser wird unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsehen.

TOP 3 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2024 waren jeweils vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

- Herr Guido A. Krass,
- Herr Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und
- Herr Mag. Christian C. Pochtler.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass, Andreas-Falk Freiherr von Maltzan und Mag. Christian C. Pochtler, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 4 **Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden geschäftsführenden Direktoren der CENTROTEC SE für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2024 waren

- vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Herr Guido A. Krass,
- vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Herr Günther Wühr und
- vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Herr Dr. Michael Beigler.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Den geschäftsführenden Direktoren der CENTROTEC SE, den Herren Guido A. Krass, Günther Wühr und Dr. Michael Beigler, die im Geschäftsjahr 2024 amtiert haben, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 5 **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die LOHR + COMPANY GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr bestellt.

TOP 6 **Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025**

Die neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU/2022/2464; sog. Corporate Sustainability Reporting Directive) sehen für Unternehmen wie CENTROTEC SE die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes und dementsprechend die Wahl entsprechender Prüfer vor. Die Richtlinie wurde bis zur Einreichung dieser Einladung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 12. Mai 2025 nicht in nationales Recht umgesetzt. Allerdings ist innerhalb der kommenden Monate mit der Umsetzung der Richtlinie EU/2022/2464 in nationales Recht zu rechnen. Aus diesem Grund soll vorsorglich entsprechend den europäischen Vorgaben bereits jetzt auch eine Wahl des Nachhaltigkeitsprüfers durch die Hauptversammlung durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die LOHR + COMPANY GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf, wird zum Prüfer eines möglicherweise zu erstellenden Nachhaltigkeitsberichtes und eines möglicherweise zu erstellenden Konzernnachhaltigkeitsberichts für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr bestellt.

TOP 7 **Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2025 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre und die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)**

Die derzeit in § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft enthaltene befristete Ermächtigung des Verwaltungsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.000.000,00 gegen Bar-/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020), läuft zum 27. Mai 2025 aus. Das Genehmigte Kapital 2020 wurde nicht ausgenutzt. Damit im Interesse der Gesellschaft alle gängigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis genutzt werden können, soll unter weitgehender Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Rahmens ein neues genehmigtes Kapital mit einem Volumen von insgesamt EUR 5.000.000,00 (entsprechend rund 42,33 % des derzeitigen Grundkapitals) beschlossen und § 5 Abs. 6 der Satzung entsprechend geändert werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 5.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre geschaffen (Genehmigtes Kapital 2025). § 5 Abs. 6 der Satzung wird hierzu wie folgt neu gefasst:

- „6. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 25. Juni 2030 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 bis zu seiner Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben oder veräußert sowie (ii) Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 bis zu seiner Ausnutzung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes begebener Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes oder Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegeben wurden oder noch auszugeben sind;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;*
- *zur Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener in- und ausländischer Unternehmen (§ 202 Abs. 4 AktG);*
- *zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen; sowie*
- *in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe aus dem Genehmigten Kapital 2025 festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestaltet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dieses Geschäftsjahres gefasst worden ist. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung(en) aus dem Genehmigten Kapital 2025 anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrates über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (§ 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG), ist im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

TOP 8 **Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechtes**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 24. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossen, die Gesellschaft bis zum 23. Juni 2029 zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu ermächtigen.

Die Gesellschaft hat in Durchführung eines an sämtliche CENTROTEC-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangebots im Dezember 2024/Januar 2025 insgesamt 378.786 eigene Aktien erworben. Zusätzlich hat die Gesellschaft – ebenfalls in Ausnutzung der von der Hauptversammlung am 24. Juni 2024 erteilten Ermächtigung – über den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bis einschließlich 17. April 2025 insgesamt weitere 61.137 Aktien erworben.

Die bis zum 17. April 2025 erworbenen 439.923 eigenen Aktien wurden mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 12.251.582,00 um EUR 439.923,00 auf nunmehr EUR 11.811.659,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, eingezogen.

Die Durchführung der Kapitalherabsetzung wurde am 8. Mai 2025 zur Eintragung in das Handelsregister der CENTROTEC SE gemäß § 239 AktG angemeldet, bislang jedoch noch nicht eingetragen. Der Verwaltungsrat rechnet mit einer Eintragung vor der Hauptversammlung am 26. Juni 2025. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt lediglich deklaratorisch. Die Kapitalherabsetzung selbst ist bereits mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 wirksam geworden. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien wurden am 5. Mai 2025 ausgebucht.

Die Gesellschaft hat das ursprünglich am 4. Dezember 2024 beschlossene Aktienrückkaufprogramm über den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, das zunächst bis 30. April 2025 befristet war, aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom 26. März 2025 fortgesetzt und im Zuge dessen auch nach dem 17. April 2025 weitere eigene Aktien erworben. Das Aktienrückkaufprogramm über die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg dauert an.

Aufgrund der bereits durchgeführten Aktienrückkäufe wurde die von der Hauptversammlung am 24. Juni 2024 erteilte Ermächtigung teilweise, nämlich bis einschließlich 12. Mai 2025, dem Tag der Einreichung dieser Einladung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger, im Umfang von etwas mehr als 3,65 % des Grundkapitals bei Ausnutzung der Ermächtigung, ausgeschöpft.

Um der Gesellschaft auch künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll deshalb neben der bestehenden, zum Teil ausgeschöpften Ermächtigung eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von 3,65 % des Grundkapitals erteilt werden. Die Gesellschaft soll für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, auf geeignetem Wege eigene Aktien zu erwerben und diese zu verwenden. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

- a) *Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 25. Juni 2030 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 53a AktG) eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 3,65 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Auf die aufgrund dieser*

Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes in ihrem Besitz befinden oder die ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

- b) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Die Vorgaben in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.
- c) Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG nach Wahl des Verwaltungsrates aa) über die Börse oder bb) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
 - aa) Bei Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des jeweiligen, über die Börse geschlossenen Erwerbsgeschäfts ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die nähere Ausgestaltung des Erwerbs bestimmt der Verwaltungsrat.
 - bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte einer gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe des jeweiligen öffentlichen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung ermittelt wurden, abgestellt.

Das Volumen des Kaufangebotes oder der Verkaufsaufforderungen kann begrenzt werden.

Sofern die gesamte Annahme des Angebotes bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgegebenen Verkaufsangebote der Aktionäre das Volumen des Kaufangebotes oder der Verkaufsaufforderungen überschreitet, kann die Annahme auch nach dem Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien (Andienungsquote) erfolgen; darüber hinaus kann auch eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

- d) *Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung mittels eines Angebotes an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden, zu verwenden:*
 - aa) *Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.*
 - bb) *Sie können zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) gegen vollständige oder teilweise Übertragung des Dividendenanspruches des Aktionärs verwendet werden.*
 - cc) *Sie können ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall auch zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.*
- e) *Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gemäß lit. d) aa) auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.*
- f) *Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen gemäß lit. d) aa) und bb) verwendet werden. Bei einer Veräußerung über ein Angebot an alle Aktionäre kann zudem das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.*

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrats über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Satz 4 AktG) ist im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt.

* * *

Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 7

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vor, ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 5.000.000,00 mit der erneuten Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu schaffen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Verwaltungsrat erstattet der für den 26. Juni 2025 einberufenen Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025.

Überblick

Die derzeit in § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft enthaltene befristete Ermächtigung des Verwaltungsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.000.000,00 gegen Bar-/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020), läuft zum 27. Mai 2025 aus. Das Genehmigte Kapital 2020 wurde nicht ausgenutzt.

Damit im Interesse der Gesellschaft alle gängigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis genutzt werden können, soll unter weitgehender Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Rahmens ein neues genehmigtes Kapital mit einem Volumen von insgesamt EUR 5.000.000,00 (entsprechend rund 42,33 % des derzeitigen

Grundkapitals) beschlossen werden. Dabei soll erneut auch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen werden.

Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Da die Entscheidung über die Deckung eines Kapitalbedarfes oder der Wahrnehmung einer strategischen Option in der Regel kurzfristig zu treffen ist, ist es von enormer Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlung abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals, das bis zu 50 % des Grundkapitals betragen kann, hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Die Laufzeit des neuen Genehmigten Kapitals 2025 orientiert sich entsprechend der üblichen Praxis an der gesetzlichen Höchstlaufzeit von fünf Jahren (§ 202 Abs. 2 Satz 1 AktG), um der Gesellschaft insoweit zeitliche Flexibilität einzuräumen. Der weitere Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Dies umfasst, wie ausdrücklich klargestellt wird, insbesondere auch die Festlegung der Gewinnberechtigung der neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025, die auch abweichend von der gesetzlichen Grundregel in § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden kann, wonach sich der Beginn der Gewinnberechtigung neuer Aktien grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Einlageleistung richtet. Letzteres würde bei einer unterjährigen Aktienausgabe dazu führen, dass die neuen Aktien im Jahr ihrer Ausgabe zunächst noch eine, von den bereits bestehenden Aktien, abweichende Gewinnberechtigung haben. Durch die Rückbeziehung des Beginns der Gewinnberechtigung auf den Beginn eines Geschäftsjahres kann dies auch bei unterjähriger Ausgabe vermieden werden. Die neuen Aktien können dabei auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes dieses Geschäftsjahres gefasst worden ist. Dadurch kann bei der Ausgabe neuer Aktien im Zeitraum zwischen dem Ende eines Geschäftsjahres und der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung erreicht werden, dass die neuen Aktien von vornherein mit derselben Gewinnberechtigung ausgestattet sind, wie die bereits bestehenden Aktien. Dies hat zur Folge, dass sich neue Aktien in ihren Ausstattungsmerkmalen in diesem Fall nicht von alten Aktien unterscheiden. Die hiermit verbundene Austauschbarkeit mit alten Aktien – auch im Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg – mag im Einzelfall die Platzierung neuer Aktien erleichtern.

Möglichkeit zum Bezugsrechteausschluss

Den Aktionären steht bei der Ausnutzung des vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2025 grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Die neuen Aktien können hierbei auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Verwaltungsrat soll jedoch ermächtigt werden das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- **Bezugsrechteausschluss für Spitzenbeträge**
Der Verwaltungsrat soll die Möglichkeit erhalten, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Diese Ermächtigung dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechtes hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechtes ist daher sachlich gerechtfertigt und unter Abwägung mit den Interessen der Aktionäre auch angemessen.

- Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Ausgabepreis
 Weiterhin soll das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechteausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Diese Ermächtigung zum sog. vereinfachten Bezugsrechteausschluss soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabepreis und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Der Verzicht auf die Durchführung einer sowohl kosten- als auch zeitaufwendigen Bezugsrechtsemission ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der neuen Aktien zu einem börsenkursnäheren Preis mit in der Regel geringerem Abschlag als bei einer Bezugsrechtsemission. Zudem kann hierdurch auch die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen im In- und Ausland angestrebt werden. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Interessen der Aktionäre werden unter anderem dadurch gewahrt, dass die Aktien nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Die Ermächtigung stellt sicher, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien hierbei insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch, sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Weiterhin sind auf die Begrenzung Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können oder müssen, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Es kommt zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indes regelmäßig die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- und Stimmrechtesinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechtes angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.
- Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage
 Ferner soll der Verwaltungsrat die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, sofern diese zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erfolgen. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen und muss daher jederzeit in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zur Verbesserung der Wettbewerbsposition Unternehmen, Teile von Unternehmen - wie etwa Unternehmensbereiche oder Beteiligungen an Unternehmen - oder einzelne besonders wesentliche Vermögensgegenstände oder Rechtspositionen zu erwerben und dabei eigene Aktien neben oder anstatt Barmitteln als Transaktionswährung einzusetzen. Häufig liegt es dabei gerade im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran oder sonstiger Vermögensgegenstände über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Vor dem Hintergrund der zunehmend zu beobachtenden Konsolidierung auf den Märkten, auf denen sich die Gesellschaft bewegt, ist eine flexible Reaktionsfähigkeit für den Verwaltungsrat im Interesse der

Gesellschaft und ihrer Aktionäre besonders wichtig. Die allgemeine Praxis und auch die bisherige Erfahrung der Gesellschaft auf den von der Gesellschaft bearbeiteten Märkten zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionen als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen, um den durch die Akquisition zu schaffenden Mehrwert mitgestalten und an ihm partizipieren zu können. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, verschafft der Gesellschaft somit einen strategischen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie eine Stärkung ihrer Verhandlungsposition. Darüber hinaus liegt es häufig auch im Interesse der Gesellschaft, die bisherigen Eigentümer von zu übernehmenden Unternehmen als Mitaktionäre der Gesellschaft auch zukünftig einzubinden und damit von ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und Kontakten auch nach einer Übernahme zu profitieren.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2025 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Der Verwaltungsrat wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und dabei berücksichtigen, dass der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die durch einen Bezugsrechteausschluss bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteiles der vorhandenen Aktionäre wird dadurch abgewogen, dass die Geschäftsausweitung durch Dritte im Wege der Eigenkapitalstärkung finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre - mit einer zwar geringeren Quote als vorher - an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie ohne Ausschluss des Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten.

- Bezugsrechteausschluss zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer
Der Verwaltungsrat soll zudem die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht zum Zwecke der Aktienausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen auszuschließen. Die Gesellschaft steht in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Diesem Wettbewerb muss und will sich die Gesellschaft stellen, um ihre eigene Entwicklung nachhaltig zu fördern und zu stärken. Die Ausgabe von Aktien und/oder hierauf bezogenen Aktienoptionen ist ein oft üblicher Bestandteil der Vergütung von Mitarbeitern und Organmitgliedern und wird auch vom Verwaltungsrat als eine sinnvolle Möglichkeit zur Setzung langfristig orientierter finanzieller Anreize angesehen.

Neben der Möglichkeit zur Ausgabe von Aktienoptionen sieht das Gesetz auch die Möglichkeit zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen – unter Ausschluss von Organmitgliedern der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen – aus einem genehmigten Kapital zu günstigen Konditionen vor. Um den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, flexibel auf die Bedürfnisse bei der Gewinnung und fortwährenden Motivation von Arbeitnehmern reagieren zu können, soll die Möglichkeit zur Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 eröffnet werden. Hierzu ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die sachliche Rechtfertigung eines solchen Bezugsrechteausschlusses folgt bereits aus § 202 Abs. 4 AktG. Nach dieser Bestimmung kann die Satzung vorsehen, dass die neuen, aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals resultierenden Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden dürfen. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er die Möglichkeit einer kapitalmäßigen Beteiligung der Arbeitnehmer an ihrem Unternehmen fördern will. Um sicherzustellen, dass der Umfang einer Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer aufgrund dieser Ermächtigung auch im Hinblick auf die Interessen der Aktionäre angemessen ist, wird dieser jedoch nicht den Umfang überschreiten, in dem – bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen – durch steuerliche oder andere gesetzliche Regelungen eine Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer besonders gefördert werden.

- Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende
Darüber hinaus soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) zu optimalen Bedingungen durchführen zu können. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstehenden Anspruch auf Auszahlung der beschlossenen Bardividende nach ihrer Wahl ganz oder teilweise gegen eigene Aktien der Gesellschaft oder gegen neue Aktien, die aus einem genehmigten Kapital geschaffen werden, einzutauschen. Im letzteren Fall wird der Dividendenauszahlungsanspruch als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht.

Die Bereitstellung einer Aktiendividende aus genehmigtem Kapital kann auch als echte Bezugsrechtsemission erfolgen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Bestimmungen über die Mindestbezugsfrist von zwei Wochen in § 186 Abs. 1 AktG und über die Bekanntgabe des Ausgabebetrages spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 AktG eingehalten werden. Dabei werden Aktionären jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruches, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht, sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende angewiesen und können insoweit keine Aktien zeichnen. Ein Angebot von Teilrechten ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon. Da die Aktionäre anstelle des Bezuges neuer Aktien die Bardividende erhalten, erscheint dies als gerechtfertigt und angemessen. Im Einzelfall kann es jedoch – je nach Kapitalmarktsituation – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sein, die Gewährung einer Aktiendividende anzubieten, ohne insoweit die Beschränkungen in § 186 Abs. 1 AktG (Mindestbezugsfrist) und § 186 Abs. 2 AktG (spätester Zeitpunkt für Bekanntgabe des Ausgabebetrags) gebunden zu sein. Der Verwaltungsrat soll deshalb auch ermächtigt sein, zwar allen Inhabern dividendenberechtigter Aktien unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Bardividendenanspruches anzubieten, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Die Bereitstellung einer Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechtes ermöglicht es, die entsprechende Kapitalerhöhung zu flexibleren Bedingungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass allen Aktionären die Möglichkeit geboten wird, neue Aktien gegen Einlage ihres Dividendenanspruches zu erhalten und überschüssende Dividendenteilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der Bezugsrechtsausschluss gerechtfertigt und angemessen.

- Bezugsrechteausschluss in sonstigen Fällen
Der Bezugsrechtsausschluss für sonstige Fälle, die im Interesse der Gesellschaft liegen, dient der Erhaltung der Flexibilität des Verwaltungsrates in sonstigen Fällen. Zu denken ist etwa an die Eingehung von Kooperationen. Die Bereitstellung eines ausreichenden genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechtes stärkt insofern die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat wird das Bezugsrecht nur ausschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Verwaltungsrat wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn dies nach Einschätzung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Bericht des Verwaltungsrates zu Tagesordnungspunkt 8

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien in einem Volumen von bis zu 3,65 % des Grundkapitals und zu deren Verwendung zu ermächtigen. Der Verwaltungsrat erstattet der für den 26. Juni 2025 einberufenen Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes und des Andienungsrechtes beim Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Überblick

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 24. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des (damaligen) Grundkapitals, entsprechend 1.225.158 Aktien, oder - falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ermächtigt.

Die Gesellschaft hat in Durchführung eines an sämtliche CENTROTEC-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangebots im Dezember 2024/Januar 2025 insgesamt 378.786 eigene Aktien erworben.

Zusätzlich hat die Gesellschaft über den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bis einschließlich 17. April 2025 weitere 61.137 Aktien erworben.

Die bis einschließlich 17. April 2025 erworbenen insgesamt 439.923 eigenen Aktien wurden mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 12.251.582,00 um EUR 439.923,00 auf nunmehr EUR 11.811.659,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, eingezogen.

Die Gesellschaft hat das ursprünglich am 4. Dezember 2024 beschlossene Aktienrückkaufprogramm über den Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, das zunächst bis 30. April 2025 befristet war, aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats vom 26. März 2025 fortgesetzt und im Zuge dessen auch nach dem 17. April 2025 weitere eigene Aktien erworben. Das Aktienrückkaufprogramm über die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg dauert an.

Aufgrund der bereits durchgeführten Aktienrückkäufe wurde die von der Hauptversammlung am 24. Juni 2024 erteilte Ermächtigung teilweise, nämlich im Umfang von etwas mehr als 3,65 % des Grundkapitals bei Ausnutzung der Ermächtigung, ausgeschöpft.

Um der Gesellschaft auch künftig den vollen Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement zu eröffnen, soll deshalb neben der bestehenden, teilweise ausgeschöpften Ermächtigung, aufgrund derer die Gesellschaft noch Aktien im Umfang von rund 6,35 % erwerben könnte, eine zusätzliche, neue Ermächtigung in Höhe von 3,65 % erteilt werden, so dass die Gesellschaft insgesamt zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von 10 % ermächtigt ist.

Hierzu soll die Gesellschaft für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, auf geeignetem Wege eigene Aktien in einem Volumen von insgesamt bis zu 3,65 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Ermächtigung, also der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 26. Juni 2025, oder falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der neuen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben sowie diese eigenen Aktien zu verwenden. Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG festzulegende Ober- und Untergrenze für den Erwerbspreis soll an der jeweiligen Bewertung am Kapitalmarkt ausgerichtet werden.

Die neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll dabei bis zum 25. Juni 2030 gelten und damit den gesetzlich möglichen Rahmen von fünf Jahren nutzen. Auf die gemäß der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Auch dies entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

Erwerb und Ausschluss des Andienungsrechtes

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern.

Sofern der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Eingehens der Verpflichtung zum Erwerb, d.h. dem Abschluss des börslichen Erwerbsgeschäfts, ermittelt wurden, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Im Allgemeinen gewährleistet der Erwerb eigener Aktien über eine Wertpapierbörse auf Grundlage des dort geltenden, in einem öffentlich-rechtlich geprägten Verfahren erlassenen börslichen Regelwerks und auf Basis der Orderlage, ggf. unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes, sowie ggf. der Quotierung eines Market Makers eine marktgerechte Bewertung. Der Börsenpreis wird auf Grundlage von Angebot und Nachfrage ermittelt und spiegelt den Verkehrswert einer Aktie wider. Im Hinblick auf den Handel in der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg ist zu berücksichtigen, dass die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 15. Januar 2021 gemäß § 39 BörsG widerrufen wurde. In Reaktion darauf wurde auch die Einbeziehung der Aktie der Gesellschaft in den Freiverkehr weiterer Wertpapierbörsen beendet. Aktuell ist die Aktie der Gesellschaft daher nur noch in den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg einbezogen, wo ein Handel ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung der Gesellschaft stattfindet. Der Handel im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg ist folglich der einzige multilaterale Handel der Aktie der Gesellschaft, der sich nach börslichen Regeln vollzieht, an dem also Börsenpreise im Sinne des § 24 Abs. 1 BörsG festgestellt werden.

Die Preisentwicklung an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg ist von einer hohen Volatilität gekennzeichnet, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass sich das Handelsvolumen im Vergleich zum Handelsvolumen vor Vollzug des Delisting zum 15. Januar 2021 verringert hat und infolge der Beschränkung des Handels auf nur einen Börsenplatz keine Referenzquellen für eine weniger schwankungsanfällige Preisbildung nach dem Referenzmarktprinzip zur Verfügung stehen.

Ein nicht stetiger, d.h. über einzelne Handelstage wie auch im Vergleich der Handelstage untereinander ungleichmäßiger Eingang von Orders und ein möglicherweise nicht laufend zur Verfügung stehendes und im Volumen mitunter deutlich ungleichmäßiges Kauf- und Verkaufsinteresse können weitere Gründe für eine erhöhte Volatilität sein.

Die Auswirkungen dieser Umstände werden allerdings durch das Tätigwerden eines nach dem börslichen Regelwerk der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bestellten, unabhängigen Market Makers gedämpft, der mit seiner Quotierung in aller Regel für die laufende Handelbarkeit sorgt. Abgesehen davon unterscheidet sich die im Handel der Aktie der Gesellschaft vorzufindende Orderbuchsituation nicht von den Marktgegebenheiten in einer Vielzahl in Deutschland gehandelter Aktien. Tatsache ist, dass der Handel in Aktien zahlreicher Emittenten vergleichsweise illiquide ist. Dies steht der Belastbarkeit der börslichen Bewertung für Zwecke der Ermittlung eines Verkehrswertes nicht entgegen. Der Börsenkurs bildet aus Sicht von Rechtsprechung und Schrifttum auch dann einen geeigneten Anknüpfungspunkt, wenn in einer Aktie nur ein geringer Handel stattfindet. Auch wenn sich das Handelsvolumen der Aktie der Gesellschaft nach Durchführung des Delisting zum 15. Januar 2021 gegenüber der vorherigen Zulassung zum Handel im regulierten Markt reduziert hat, fanden im Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg in den vergangenen Monaten an jedem Handelstag umsatzbehaftete Preisfeststellungen statt, an mehreren Handelstagen seit dem 1. Januar 2025 wurden mehr als 10.000 Aktien der Gesellschaft gehandelt.

Die Gesellschaft kann abgesehen davon nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass den an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg festgestellten Preisen tatsächliche Umsatzgeschäfte zugrunde liegen, zu denen Investoren jeweils sowohl zum Kauf als auch zum Verkauf bereit sind. Es handelt sich damit um Marktpreise, die eine Indikation für den aktuellen Verkehrswert bieten.

Um dennoch auszuschließen, dass die Gesellschaft im Zuge des Rückerwerbs eigener Aktien über die Börse zu überhöhten Preisen erwirbt, insbesondere zu volatilitätsbedingten Ausreißerpreisen, soll dennoch auch beim Erwerb eigener Aktien über die Börse die Festlegung auf einen Preiskorridor unter Orientierung an den Preisen der jeweils drei Börsenhandelstage vor dem Tag des

jeweiligen Erwerbsgeschäfts erfolgen. Hierbei gibt der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der drei vorangehenden Börsenhandelstage für jeden Handelstag einen Orientierungspreis vor, von dem – vorbehaltlich konkreter Weisungen des Verwaltungsrates im Einzelfall – nicht um mehr als 10 % nach oben und unten abgewichen werden kann.

Die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, ist interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage hinweg erheblich schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg folgenden Zufälligkeiten.

Sofern der Erwerb eigener Aktien nicht über den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg erfolgt, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe des jeweiligen Kaufangebots bzw. der jeweiligen öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelt wurden, um nicht mehr als 20 % über- und unterschreiten.

Auch insoweit berücksichtigt die Gesellschaft die – wenngleich von erheblicher Volatilität gekennzeichnete - fortlaufende Marktbewertung der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Auch die Festlegung der Ober- und Untergrenze möglicher Erwerbspreise im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten für Aktien der Gesellschaft soll sich vor allem am Verkehrswert orientieren, der transparent durch die börsliche Preisfeststellung an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg wiedergegeben wird.

Eine relative Anknüpfung der Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises für eigene Aktien im Rahmen öffentlicher Kaufangebote oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten an einen verfügbaren Börsenpreis bzw. den Mittelwert der Börsenpreise innerhalb eines bestimmten Referenzzeitraums ist in der Praxis und auch in der Rechtsprechung anerkannt und entsprechend weit verbreitet.

Die Ermächtigung trägt der Volatilität des Handels in der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg – mit dem Ziel der Vermeidung überhöhter Erwerbspreise – dadurch Rechnung, dass der Bestimmung von Unter- und Obergrenze der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den drei Börsenhandelstagen, die der Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten vorausgehen, zugrunde gelegt wird.

Ebenso wie beim Erwerb eigener Aktien über die Börse ist auch bei der Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Preises eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Anknüpfung an den arithmetischen Mittelwert, insbesondere statt einer Anknüpfung an den volumengewichteten Durchschnitt, interessengerecht. Angesichts der über die Handelstage hinweg erheblich schwankenden Umsätze soll die Bestimmung des Erwerbspreises nicht davon abhängen, ob im Vorfeld zufällig aktuelles Kaufinteresse direkt auf Verkaufsinteresse getroffen ist oder Kauf- und Verkaufsseite ungleich oder jedenfalls preislich nicht gegeneinander ausführbar waren und deshalb Umsatzgeschäfte nur in geringerem Umfang zustande gekommen sind und einzelne Orders das Potenzial hatten, Preisschwankungen auszulösen. Die Anknüpfung an das arithmetische Mittel lediglich der Schlusskurse vermeidet Auswirkungen solcher aus der Markttechnik bzw. der Art und Weise des Zustandekommens der Börsenpreise nach dem Regelwerk der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg folgenden Zufälligkeiten.

Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises sollen beim Erwerb außerhalb der Börse im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % von dem so ermittelten arithmetischen Mittel der Schlusskurse im Referenzzeitraum abweichen, was innerhalb der in der Praxis gebräuchlichen Rahmens liegt und namentlich der Volatilität der Börsenbewertung gerade im konkreten Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten Rechnung trägt.

Bei einem Erwerb außerhalb der Börse ist der Verwaltungsrat auf ein höheres Maß an Flexibilität bei der Bestimmung des Erwerbspreises angewiesen, was vorliegend zur Festlegung eines Preiskorridors von 20 % um den ermittelten Referenzpreis führt. Anders als im weitestgehend anonymen Börsenhandel, bei dem die Gesellschaft einer von vielen nach Maßgabe des börslichen Regelwerkes vorgehenden Geschäftsinteressenten ist, die über zugelassene Handelsteilnehmer nach § 19 Abs. 2 BörsG mittelbar am Handel teilnehmen, gibt sich die Gesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten als Erwerbsinteressent zu erkennen, was häufig eine eigenständige Wirkung auf die Bewertung der Aktie jenseits der bloßen, durch das Orderaufkommen und damit Angebot und Nachfrage geprägten Marktlage hat. Potenziellen Marktreaktionen auf den bloßen Umstand des Erwerbsangebots oder der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten muss der Verwaltungsrat Rechnung tragen können, was nur auf Grundlage eines weiteren Rahmens der Preisfestlegung möglich ist. Denn dies ist die mit Blick auf den Erfolg eines Aktienrückkaufs maßgebliche Stellschraube. Die Gesellschaft befindet sich infolge mangelnder Anonymität beim Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten in der Position eines Paketkäufers oder Bieters. In beiden Bereichen sind Auf- und Abschläge zum Börsenpreis von 20 % und mehr die Regel. Der vorgeschlagene Preisrahmen sorgt folglich dafür, dass der Verwaltungsrat in der vorgefundenen Situation des Aktienrückkaufs außerhalb der Börse praxisgerecht agieren kann. Hinzu tritt: Während sich ein Börsenpreis auf Grundlage der Order- und Marktlage aus dem Orderaufkommen selbst ergibt, muss der Preis eines öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ohne Rücksicht auf bestehendes Verkaufsinteresse bestimmt werden. Denn die Verkaufsangebote erfolgen erst in Reaktion auf das Angebot bzw. die Aufforderung. Auch wenn sich der Preis am Börsenpreis orientiert, sind für den Ansatz des letztlich gebotenen oder einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zugrunde liegenden Preisindikation andere Parameter von Bedeutung, insbesondere der Umfang des Erwerbsinteresses, die dahinterstehende Zielsetzung und der Zeitrahmen, innerhalb dessen der Erwerb realisiert werden soll. Soll beispielsweise ein großes Volumen in kurzer Zeit erworben werden, um mit den eigenen Aktien ein wichtiges wirtschaftliches Vorhaben voranzutreiben, spricht dies für einen attraktiveren Preis, ist der Börsenhandel, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, weitgehend ausgetrocknet und will die Gesellschaft lediglich eine Deinvestitionsmöglichkeit bieten, kann ein Preis auch deutlich unter einem punktuell vorgefundenen Referenzpreis angesetzt werden, der im Laufe der Zeit mangels Liquidität noch deutlich fallen kann. Zur Entwicklung einer passgenauen Bepreisung ist ein weiterer Rahmen erforderlich.

Ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann im Übrigen auf einem einheitlichen Preisniveau weitaus mehr Verkaufsinteresse von Aktionären aufnehmen, als der Handel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Würde Verkaufsinteresse im Umfang von rund 10 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf den Börsenhandel an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg treffen, hätte dies absehbar deutlich sinkende Kurse zur Folge, weil dem Verkaufsinteresse kein entsprechendes Kaufinteresse, jedenfalls nicht auf dem Niveau des jeweiligen Quotes an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, sondern allenfalls darunter gegenüberstünde. 3,65 % des Grundkapitals und damit 3,65 % aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind ein Vielfaches des höchsten Tagesumsatzes an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg während der vergangenen Monate. Vor diesem Hintergrund kann es daher aus Sicht der Gesellschaft angemessen oder sinnvoll sein, im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu einem einheitlichen Preis den festgelegten (Börsen-)Referenzpreis (arithmetisches Mittel der Schlusskurse der letzten drei Börsenhandelstage vor Veröffentlichung der Entscheidung des Verwaltungsrates zum Aktienrückkauf) ggf. auch um bis zu 20 % zu

unterschreiten, namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein vergleichbares Verkaufsinteresse an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg nicht auf dem Niveau des errechneten Referenzpreises realisierbar wäre. Die Ausnutzung von Erwerbsgelegenheiten durch die Gesellschaft zu niedrigen Preisen liegt im Übrigen sowohl im Unternehmensinteresse als auch im Interesse der in der Gesellschaft verbleibenden Aktionäre. Ein maximaler Abschlag von 20 % ist anerkannt und in der Praxis nicht unüblich. Der (maximale) Abschlag trägt neben dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien zu angemessenen Bedingungen zurückzuerwerben, ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft in Durchführung der vorliegend erbetenen Ermächtigung deutlich mehr Verkaufsinteresse zu einem einheitlichen Preis aufnehmen kann als der aktuelle Börsenhandel.

Auf der anderen Seite sollen veräußerungswillige Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien auch nicht übervorteilt werden. Ein größerer Abschlag als 20 % soll deshalb nicht möglich sein. Auch Aktionäre, die sich in Ansehung eines entsprechenden Angebots zur Veräußerung ihrer Aktien entscheiden, haben Anspruch auf eine faire Behandlung durch die Gesellschaft. Die Interessen veräußerungswilliger und in der Gesellschaft verbleibender Aktionäre sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die vorhandene Marktbewertung aufgrund der bestehenden Einbeziehung in den Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zur Bestimmung von Ober- und Untergrenze des Erwerbspreises vermeidet im Interesse der Aktionäre einen Erwerb der Gesellschaft zu unangemessenen Bedingungen und knüpft zudem an eine Marktbewertung und damit Verkehrswerte an. Dies ermöglicht einen raschen und flexiblen Einsatz der Ermächtigung.

Die Preisfestsetzung im Einzelfall erfolgt in Ansehung der jeweiligen Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre innerhalb des vorgegebenen Rahmens.

Schließlich trägt die Ermächtigung mit einer Anpassungsklausel der Marktvolatilität der Aktie der Gesellschaft an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg Rechnung. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursbewegungen im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Bei einem Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. einer öffentlichen Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die Anzahl der von den Aktionären angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt. In diesem Fall kann anstelle eines Erwerbes nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der andienenden bzw. anbietenden Aktionäre auch eine Zuteilung im Verhältnis der angedienten bzw. zum Verkauf angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen.

Dies dient ebenso wie die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung von geringen Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter bzw. angebotener Aktien (Mindestzuteilung) der Vereinfachung der Durchführung des Aktienrückkaufes. Weiterhin soll auch eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von den einzelnen andienenden bzw. anbietenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Verwaltungsrat hält einen insoweit hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weiteren Andienungsrechtes der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes

Die Ermächtigung erfasst auch die Ermächtigung zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre verbunden ist:

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufes eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Als Möglichkeiten des Wiederverkaufes sieht die

Ermächtigung den Weg über ein Angebot an alle Aktionäre vor. Bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebotes soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebotes an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die eigenen Aktien sollen ferner der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese Dritten als Sachleistung anbieten und übertragen zu können, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen der Gesellschaft oder ihrer im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Akquisitionsmöglichkeiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Form von Gegenleistung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessenen gewahrt werden.

Weiterhin sollen eigene Aktien von der Gesellschaft bei der etwaigen Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) verwendet werden können. Bei dieser wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu übertragen. Diese Aktien können entweder im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen werden – dann wird der Dividendenspruch als Sacheinlage eingelegt – oder es werden vorhandene eigene Aktien verwendet. Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann dabei beispielsweise als ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechtes und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Verwaltungsrat zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruches anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechtes ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Verwaltungsrat allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Schließlich sollen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann dabei im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Eine solche Ermächtigung ist üblich und entspricht dem Marktstandard.

Der Verwaltungsrat wird jeweils die nächstfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

* * *

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 11.811.659 auf den Inhaber lautenden Stückaktien eingeteilt, die grundsätzlich, nämlich soweit es sich nicht um eigene Aktien der Gesellschaft handelt, jeweils eine Stimme gewähren.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 hat die Gesellschaft 439.923 von ihr bis einschließlich 17. April 2025 gehaltene eigene Aktien unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 12.251.582,00 um EUR 439.923,00 auf nunmehr EUR 11.811.659,00, eingeteilt in ebenso viele nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, eingezogen.

Die Durchführung der Kapitalherabsetzung wurde am 8. Mai 2025 zur Eintragung in das Handelsregister der CENTROTEC SE angemeldet, bislang jedoch noch nicht eingetragen. Der Verwaltungsrat rechnet mit einer Eintragung vor der Hauptversammlung am 26. Juni 2025. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt lediglich deklaratorisch. Die Kapitalherabsetzung selbst ist bereits mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 5. Mai 2025 wirksam geworden. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien wurden am 5. Mai 2025 ausgebucht.

Die Gesellschaft hat gegenwärtig 11.811.659 Aktien ausgegeben und hält am 12. Mai 2025, dem Tag der Einreichung dieser Einladung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger, insgesamt 7.491 eigene Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht stimmberechtigt sind. Gegenwärtig sind daher 11.804.168 Aktien stimmberechtigt. Da das von der Gesellschaft durchgeführte Aktienrückkaufprogramm andauert, kann sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien und somit auch die Zahl der stimmberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung noch verändern.

I. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2025 sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht vor der Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am

19. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ)

unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

CENTROTEC SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail-Adresse: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 4. Juni 2025 (24:00 Uhr MESZ) (**Nachweisstichtag**) zu beziehen, dieser Zeitpunkt entspricht dem 5. Juni 2025 (0:00 Uhr MESZ) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Bitte beachten Sie insoweit die aus den gesetzlichen Vorgaben zum Format der Datumsangabe resultierende Abweichung der Angabe in den nach § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG, Art. 4 Abs. 1, Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 bereitzustellenden Informationen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

II. Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag (4. Juni 2025, 24:00 Uhr) rechtzeitig erbracht hat. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt sind, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Nachweis des Anteilsbesitzes des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Das depotführende Institut übernimmt in diesem Fall in der Regel die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt.

Entscheidend für die fristgerechte Anmeldung ist in jedem Fall der rechtzeitige Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen dar.

III. Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs – jeweils wie zuvor beschrieben – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB).

Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, welches die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

hv@centrotec.com

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen gilt das Textformerfordernis nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes – jeweils wie vorstehend beschrieben – erforderlich. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er kann die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Soweit zu einem

Abstimmungsgegenstand keine ausdrücklichen und eindeutigen Weisungen erteilt werden, wird der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand das Stimmrecht insoweit nicht ausüben.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, können hierzu das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular verwenden. Es wird zudem auch unter

<http://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zum Download bereitgehalten.

Vollmachten mit Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform und sind bis spätestens 18. Juni 2025, 24:00 Uhr (Eingang), per Post oder E-Mail an die folgende Anschrift zu übersenden:

CENTROTEC SE
Büro des Verwaltungsrates
Am Patbergschen Dorn 9
D-59929 Brilon
E-Mail: hv@centrotec.com

IV. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 Sätze 2 und 3 der Verordnung EG/2157/2001 (SE-Verordnung), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen (letzteres entspricht 500.000 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens 1. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

CENTROTEC SE
Büro des Verwaltungsrates
Am Patbergschen Dorn 9
D-59929 Brilon

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

veröffentlicht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-Verordnung, §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag des Verwaltungsrates zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) sowie Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu richten:

CENTROTEC SE
Büro des Verwaltungsrates
Am Patbergschen Dorn 9
D-59929 Brilon
E-Mail: hv@centrotec.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 11. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der vorstehenden Anschrift oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht erfüllt sind, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs und einer etwaigen, zugänglich zu machenden Begründung, unverzüglich nach ihrem Eingang ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft gerichtet sind oder später eingehen, werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrages und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlages absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person; bei Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern sollen zusätzlich Angaben zur Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beigefügt werden. Eine Abstimmung über einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag in der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht der Aktionäre, in der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß Art. 53 SE-Verordnung, § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Zudem kann der Verwaltungsrat in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen, die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

dargestellt.

V. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/Unterlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung werden auf der Internetseite

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen einschließlich der weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gem. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG zugänglich sein.

Alle zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ab dem Tag der Einladung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Ihrer Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen werden darüber hinaus in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

VI. Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der CENTROTEC SE werden personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder der von diesen bevollmächtigten Vertretern verarbeitet. Einzelheiten dazu können unserer Datenschutzinformation entnommen werden, die ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/hauptversammlung>

abrufbar sind. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzinformationen zu informieren.

Brilon, im Mai 2025

**Der Verwaltungsrat
CENTROTEC SE**